

Dienstzeit selbst unter den Mannschaften. Schon die Unteroffiziere verfolgen in dem Bedürfnis, Stube und Spind anheimelnd und persönlich zu gestalten, wieder andere Ziele. Die Anschaffung eines etwas teureren Wertes gehört hier nicht mehr zu den Ausnahmen. Ganz zu schweigen von den Offizieren, die doch heute durchweg über einen so hohen Bildungsstand verfügen, daß man als junger Mensch jedenfalls oft nur den Mund verschließen und die Ohren spizen kann. Hier gehört also die eigene Büchersammlung und das Lesebedürfnis bestimmt zu den Selbstverständlichkeiten. Ich denke dabei zum Beispiel an einen jungen Leutnant, der zwar nie Geld hatte, aber in seinem spartanisch einfachen

Zimmer eine große Bibliothek voll der schönsten und wertvollsten Bücher besaß.

Zum Schluß darf ich also zusammenfassen, daß zwar die Möglichkeit der Beschäftigung mit Büchern erst mit dem zunehmenden Dienstalter größer wird, daß Gelegenheiten und Bedürfnis aber zu jeder Zeit und überall zu finden sind. Vor allem der Sortimentler der kleinen Garnisonstadt wird bestätigen können, daß ein nicht unwesentlicher Teil seiner Umsätze auf das Militär, angefangen bei den Stäben bis herab zum einfachen Muschloten, zurückzuführen ist.

Devisennachrichten

Deutschland.

Die fortgesetzten Versuche, vom Ausland her mit geschmuggelten Reichsmarknoten deutsche Rechnungen zu bezahlen, haben die Reichsregierung veranlaßt, mit der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 4. Dezember 1935) mit Gültigkeit ab 6. Dezember 1935 folgendes zu verfügen:

Reichsmarknoten dürfen nur mit Genehmigung aus dem Ausland oder den badischen Zollausschlußgebieten nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden. Dies gilt nicht, wenn Reichsmarknoten an ein inländisches Kreditinstitut mit der Weisung eingesandt werden, sie zugunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben; als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postspendämter.

Die neue Vorschrift entspricht einem Einfuhrverbot im Sinne des Vereinszollgesetzes. Fahrlässig handelnde Ausländer, die solche Noten als Reisende einbringen, können die Zurückschaffung der eingeführten Reichsmarknoten verlangen. Widerrechtlich eingesandte oder eingebrachte Noten werden bei einer von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle auf ein Hinterlegungskonto eingezahlt. Nur mit Genehmigung darf der Empfänger als Erfüllung oder als Sicherheit für eine Forderung, für ein Darlehn, als Schenkung oder aus einem anderen Grunde Reichsmarknoten annehmen. Der Empfänger hat den Empfang der Noten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzuzeigen. Diese kann bestimmen, daß die Noten, ohne daß eine Einziehung erfolgt, zurückgesandt oder auf ein Sperrkonto bei einem inländischen Kreditinstitut oder auf ein Hinterlegungskonto bei einer von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle eingezahlt werden.

Genauer Wortlaut der Verordnung, welche auch Bestimmungen für Auswanderer enthält, kann von der Auslandsabteilung angefordert werden.

Argentinien.

Durch eine Anordnung des Finanzministeriums ist das System der Devisen-Ersteigerung seitens der Importeure zur Bezahlung der Einfuhr auf Grund von Devisenvorgenehmigungen aufgehoben und die zukünftige Festsetzung des Verkaufskurses für diese Devisen der Zentralbank übertragen worden.

Die Übertragung der Kursfestsetzung auf die Zentralbank bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung des freien Devisenverkehrs. Bei der Kursfestsetzung ist aber die Zentralbank nach wie vor verpflichtet, einen Aufschlag für alle ohne Borgenehmigung eingeführten Waren festzusetzen, der bis zu 20% zwischen dem offiziellen Kurs und den Notierungen des freien Marktes betragen darf.

Praktisch tritt für den argentinischen Einfuhrhandel durch die Neuregelung eine Änderung im Verfahren des Devisenbezuges nur insofern ein, als ein Teil der formellen Vorschriften (Einreichung der Ersteigerungsangebote) in Zukunft fortfällt.

Jugoslawien.

Der Finanzminister traf folgende Entscheidung:

Im Rahmen der Vereinbarung mit Deutschland über die Regelung des Zahlungsverkehrs können teilweise Zahlungen durch Privatclearing unter Vermittlung der einheimischen Börsen vorgenommen werden. Die Zahlung erfolgt auf die Art, daß der Importeur deutscher Waren 50% des Fakturenwertes der eingeführten Ware durch Ankauf der Forderungen jugoslawischer Exporteure an Deutschland, welche im Clearingverkehr eingezahlt sind, deckt und die übrigen 50% gleichzeitig im Clearingverkehr einzahlt.

Aus den Durchführungsbestimmungen der Nationalbank hierzu ist bemerkenswert:

Der Importeur deutscher Ware kann seine Verpflichtungen bei Fälligkeit regulieren: a) durch Einzahlung des ganzen Fakturenbetrages im Clearingverkehr; b) durch Einzahlung von 50% im Clearingverkehr und Ankauf von 50% Exporteur-Clearingforderungen (Schedmark). Der Ankauf muß über ermächtigte Geldinstitute an der Börse erfolgen.

In dem unter b) vorgesehenen Falle kann sich der jugoslawische Importeur seinem deutschen Gläubiger gegenüber nur durch gleichzeitige Einzahlung der übrigen 50% im Clearingverkehr entlasten. Die Vermittlung zwischen dem Importeur aus Deutschland und dem Exporteur nach Deutschland kann nur ein Bankinstitut übernehmen, welches zum Devisenhandel ermächtigt ist und gleichzeitig die Abschlüsse an der Börse durchführt.

Litauen.

Die Valutakommission hat über die Operationen mit ausländischer Valuta folgendes bestimmt:

Scheds mit dem Stempel der Valutakommission »leista išvežti užsienin« (Ausfuhr ins Ausland gestattet) braucht nicht immer diejenige Person auszuführen, auf deren Namen der Scheck lautet.

Leihbüchereiwesen

Wir bringen unseren Mitgliedern folgende Verfügung der Reichsschrifttumskammer vom 25. November 1935 zur Kenntnis, die zugleich als Warnung dienen möge:

Die Leihbüchereihinhaberin Ottilie Bezold, Landshuti, Bay., Schirmgasse 263, wird gemäß § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, Seite 797) aus der Fachschaft »Leihbücherei« im Bund Reichsdeutscher Buchhändler und damit aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Zur Abwicklung oder zum Verkauf des Geschäftes wird ihr eine Frist bis zum 1. Oktober 1936 gesetzt.

Be-grü-ndung: Frau Bezold ist wegen Übertretung der Mindestleihgebührenordnung bereits am 12. November 1934 mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von RM 30.— bestraft worden. Frau Bezold hat danach fortgesetzt gegen die Mindestleihgebührenordnung verstoßen. Am 5. Mai 1935 ist sie, unter Hinweis auf die Folgen des § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz, verwahrt worden; gleichwohl hat Frau Bezold weiterhin in ihrem Schaufenster eine Gebührenordnung ausgehängt, die mit den festgesetzten

Mindestpreisen nicht im Einklang steht und hat entsprechend dieser Gebührenordnung Bücher ausgeliehen. Auf das Schreiben vom 30. Oktober 1935, in dem Frau Bezold auf die andauernden Übertretungen hingewiesen wurde, hat sie sich damit verteidigt, daß die Leihgebührenordnung, die von der Reichsschrifttumskammer für verbindlich erklärt worden ist, als Bucher zu bezeichnen sei und hat eingewandt, daß auch andere Büchereien sich nicht an diese Gebührenordnung hielten.

Abgesehen davon, daß man eine amtlich festgesetzte Gebührenordnung nicht als Bucher bezeichnen kann, muß doch festgestellt werden, daß die Leihgebühr in Höhe von 5% des Ladenpreises, mindestens aber RM —.20 pro Buch-Woche für die Leihbüchereien eine Mindesteinnahme darstellt, die es den Inhabern der Büchereien nur bei größter Sparsamkeit ermöglicht, die notwendigen Neuanschaffungen vorzunehmen. Dementsprechend hat auch der Herr Reichskommissar für Preisüberwachung die Mindestleihgebührenordnung genehmigt.

Der Einwand, daß auch andere Personen gegen die Anordnung der Reichsschrifttumskammer verstoßen, kann eine Entschuldigung für Frau Bezold nicht sein. Ein derartiger Einwand kann höchstens dazu